



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41a-3_9

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41a-3_9

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

untertitel: beschuldigungen ohne genuegende begruendung -- leibes-
visitationen reglementarisch vorgeschrieben

33541a
zuerich, 6. september (upi). - der polizei-beamten-verband der
stadt zuerich und der detektiv-verein der stadtpolizei
zuerich haben sich am freitag gegen vorwuerfe zur wehr
gesetzt, die ihnen im zusammenhang mit den ''globus-kra-
vallen gemacht wurden. zur beschuldigung, ein maedchen
sei damals von einer gruppe von polizisten sexuell miss-
handelt worden, wird in der mitteilung ausgefuehrt, dass
die zeitung (''zueri-leu''), die diesen vorwurf erhob, keine
angaben gemacht habe, die eine untersuchung ermoeeglichen
wuerden, und dass auch weder bei der bezirksanwaltschaft
noch bei irgend einer polizeistelle eine anzeige wegen eines
solchen vorfalles eingegangen sei.

die polizeibeamten verwahrten sich dagegen, dass ein ganzer
berufsstand mit einer solchen ''unueberprueften und anonymen
beschuldigung'' angeschwaerzt werde, denn im fraglichen artikel
sei auch festgestellt worden, dass frauen und toechter der
gefahr ausgesetzt seien, beim kontakt mit der polizei
missbraucht zu werden.

auf die frage nach rechtlichen schritten gegen den ver-
fasser des umstrittenen artikels antwortete der rechtskon-
sulent der beiden polizisten-organisationen, der zuercher
anwalt dr. walter baechi, dass man selbstverstaendlich
gerne eine klage gegen den verfasser angestrengt haette,
dies aber nicht moeglich sei, weil in dem artikel
keine bestimmten personen bezeichnet wurden.

zwischen-titel: leibesvisitationen wegen filzlaeusen

zu dem von einer zeitschrift (''sie und er'') erhobenen
vorwurf, die polizisten haetten unter dem vorwand, die
zellen sauber zu halten, leibesvisitationen durchgefuehrt,
bei denen die arrestanten mit lampe und lupe an koerper
und genitalien untersucht worden seien, stellen die
polizisten-organisationen fest. diese leibesvisitationen
seien durch einen dienstbefehl vom 1. oktober 1961
vorgeschrieben. bei der ausbildung werde betont, dass
besonders die untersuchung der genitalbehaarung mit
lampe und lupe wichtig sei, weil auch heute noch
filzlaeuse bei haeftlingen relativ haeufig seien,
und man nicht die verseuchung der zelleneinrichtung mit
diesen parasiten riskieren wolle. selbstverstaendlich
sei es, dass die leibesvisitationen bei weiblichen haeftlingen
von weiblichem personal vorgenommen werde.

ende

335/411a/3

nachwehen der zuercher krawalle - polizei-beamten-
verband und detektiv-verein wehren sich

+++++

z u e r i c h , 6. sept. ag. der polizei-beamten-verband der
stadt zuerich und der detektiv-verein der stadtpolizei zuerich tei-
len durch ihren rechtskonsulenten folgendes mit:

''1. im 'zueri-leu'' hat ein dr. b. weck behauptet, bei den
globus-krawallen sei ein maedchen ''von einer gruppe von polizisten
sexuell missbraucht'' worden, wobei ausdruecklich auf art. 188 des
strafgesetzbuches (noetigung zu einer unzuechtigen handlung) hin-
gewiesen wurde. erkundigungen haben ergeben, dass bisher weder bei
der bezirksanwaltschaft zuerich noch bei einer polizeistelle eine
anzeige wegen eines solchen vorfalles eingereicht wurde. dr. b. weck
gibt in seinem artikel auch keine naeheren angaben, die ein unter-
suchung ermoeglich wuerden. die polizeibeamtenschaft verwahrt sich
dagegen, dass ein ganzer berufsstand mit einer solchen unueber-
prueften und anonymen beschuldigung angeschwaerzt wird, heisst es
doch in jenem artikel, ''frauen und toechter seien der gefahr aus-
gesetzt, beim naechsten kontakt mit der polizei sexuell missbraucht
zu werden''.

